



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 12. Mai 1998

20. Stück

-
52. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird
53. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 geändert wird
54. Verordnung der Landesregierung vom 31. März 1998 über die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung
55. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 1998, mit der die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Behörde bestimmt wird, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben
-

52. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Tourismusgesetz 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 hat der erste Satz zu lauten:
„Pflichtmitglieder eines Tourismusverbandes sind jene Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998, die unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Tourismus in Tirol erzielen und im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.“

2. Die lit. a des § 11 hat zu lauten:

„a) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes;“

3. Der Abs. 4 des § 12 hat zu lauten:

„(4) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter. Die Vollversammlung kann jedoch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um höchstens drei weitere Mitglieder erhöhen oder eine höhere Zahl von Mitgliedern auf wenigstens drei herabsetzen, wenn dies wegen der Zahl der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband ganz oder teilweise erstreckt, geboten ist.“

4. Die Abs. 8 und 9 des § 13 haben zu lauten:

„(8) Der Aufsichtsrat hat nach Möglichkeit im Anschluß an seine Wahl unter dem Vorsitz des Wahlleiters und unter Beteiligung des (der) Vertreter(s) der Gemeinde(n) aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates in getrennten Wahlgängen den Obmann, den ersten und den zweiten Obmannstellvertreter sowie die allfälligen weiteren Mitglieder des Vorstandes zu wählen. Können alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nicht aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt werden, so sind sie aus den Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrates, ist auch dies nicht möglich, aus der Vollversammlung zu wählen. Kann die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nicht im Anschluß an die Wahl des Aufsichtsrates durchgeführt werden, so hat der Aufsichtsrat zunächst seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat diesen innerhalb von zwei Wochen zur Wahl des Vorstandes einzuberufen. Die gewählten Personen haben unverzüglich nach ihrer Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

(9) Die Wahl des Vorstandes ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Personen durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei neuerlicher

Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates, die die Wahl zu einem Mitglied des Vorstandes angenommen haben, scheidet als Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates aus.“

5. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

**Ausscheiden, Auflösung,
Ersatzmitglieder und Neuwahl**

(1) Ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied kann auf seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichten. Ein Mitglied des Vorstandes kann auf sein Amt verzichten und scheidet damit aus dem Vorstand aus. Der Verzicht ist jeweils gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Verzicht gegenüber seinem Stellvertreter schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung rechtswirksam. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht schriftlich widerrufen werden.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag der Vollversammlung oder von Amts wegen mit Bescheid den Verlust der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat oder den Amtsverlust eines Mitgliedes des Vorstandes auszusprechen, wenn

a) nachträglich ein Umstand bekannt wird, der den Ausschluß von der Wählbarkeit bewirkt hätte,

b) nach der Wahl der Verlust der Wählbarkeit eintritt oder

c) sich das Mitglied ohne hinreichenden Grund weigert, seine Funktion auszuüben. Als solche Weigerung gilt jedenfalls ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes und unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen.

Ein Mitglied des Vorstandes scheidet mit der Erlassung des Bescheides über die Erklärung des Amtsverlustes aus dem Vorstand aus.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle seiner Verhinderung durch das in der Reihenfolge nächste Ersatzmitglied des Wahlvorschlages, dem das verhinderte Mitglied angehört, vertreten. Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates rückt das in der Reihenfolge nächste Ersatzmitglied des betreffenden Wahlvorschlages vor. Enthält der Wahlvorschlag nicht so viele Ersatzmitglieder, daß wenigstens ein Ersatzmitglied verbleibt, so hat das auf dem betreffenden Wahlvorschlag in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle stehende Mitglied des Aufsichtsrates eine entsprechende Anzahl von Personen als Mitglie-

der bzw. Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates namhaft zu machen.

(4) Wenn der Aufsichtsrat seine vorzeitige Auflösung beschließt, endet auch das Amt des Vorstandes. Der bisherige Obmann hat unverzüglich die Neuwahl des Aufsichtsrates zu veranlassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates diesen unverzüglich zur Neuwahl des betreffenden Mitgliedes des Vorstandes einzuberufen. § 13 Abs. 8 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

(5) Der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Obmann haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Organe weiterzuführen.“

6. Im Abs. 2 des § 16 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Obmann hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal und überdies dann innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt.“

7. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jedenfalls der Obmann oder ein Obmannstellvertreter, anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluß ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

8. Im Abs. 1 des § 17 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;“

9. Der Abs. 1 des § 30 hat zu lauten:

„(1) Die Pflichtmitglieder haben für jedes Haushaltsjahr des Tourismusverbandes (Vorschreibungszeitraum) an diesen Pflichtbeiträge – im folgenden Beiträge genannt – nach Maßgabe ihres im Bemessungszeitraum (Abs. 4) unmittelbar oder mittelbar aus dem Tourismus in Tirol erzielten wirtschaftlichen Nutzens zu entrichten. Für die Beurteilung dieses Nutzens sind die Umsätze (§ 31) oder die sonstigen Bemessungsgrundlagen (§ 32) heranzuziehen.“

10. Im Abs. 1 des § 31 hat der Einleitungsteil zu lauten:

„(1) Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Summe der steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Davon ausgenommen sind jedenfalls:“

11. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI.

Nr. 172/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/1997“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 31 hat die lit. d zu lauten:

„d) Umsätze aus der Vermietung von Wohnungen oder Teilen davon, die einer Person als Hauptwohnsitz dienen oder die sonst im Rahmen eines Schul- oder Hochschulbesuches, einer Berufsausbildung oder einer nicht nur kurzfristigen Berufsausübung vermietet werden;“

13. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. i das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

14. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. c dem Zitat „BGBl. Nr. 704/1994“ das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 427/1996“ angefügt.

16. Im Abs. 2 des § 32 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 383/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/1997“ ersetzt.

17. Im Abs. 1 des § 33 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Einreihung ist das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus unmittelbar oder mittelbar erzielten Nutzens zum entsprechenden Gesamtnutzen aller Berufsgruppen maßgebend, wobei Pflichtmitglieder, die aus dem Tourismus den größten Nutzen erzielen, in die Beitragsgruppe I und Pflichtmitglieder mit dem geringsten Nutzen in die Beitragsgruppe VII einzureihen sind.“

18. Dem Abs. 1 des § 38 wird folgender Satz angefügt:

„Für alle sonstigen Verfahren gilt das AVG.“

19. Im Abs. 8 des § 38 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Mitglieder der Berufungskommission und allenfalls beigezogene Auskunftspersonen haben für jede Sitzung gegenüber dem Land Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den §§ 7 und 8 der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung“.

20. Dem Abs. 2 des § 40 wird folgender Satz angefügt:

„Sollen sonstige Kredite (Kontokorrentkredite) aufgenommen, die Laufzeit bestehender Kredite verlängert oder Haftungen für die von Dritten aufgenommenen Kredite übernommen werden, so ist dies der Landesregierung min-

destens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.“

21. Im Abs. 2 des § 44 haben die lit. b und die lit. t zu lauten:

„b) ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr;“

„t) ein Vertreter des Tiroler Bergsportführerverbandes;“

21a. Der Abs. 2 des § 46 hat zu lauten:

„(2) Der Vorsitzende des Landestourismusrates hat den Vollzugsausschuß nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Sitzung des Landestourismusrates und auch dann einzuberufen, wenn es wenigstens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung des Vollzugsausschusses schriftlich (telegraphisch, fernschriftlich, über Fernkopierer und dergleichen) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorsitzende des Landestourismusrates hat die bis zur Einberufung schriftlich eingelangten Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vollzugsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens acht Stimmberechtigte anwesend sind. § 45 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.“

22. § 47 hat zu lauten:

„§ 47

Reisegebühren und Sachaufwand

(1) Den Mitgliedern des Landestourismusrates gebührt für jede Sitzung des Landestourismusrates, des Vollzugsausschusses und deren Unterausschüsse eine Reisekostenvergütung nach § 7 Abs. 1 oder 4 der Landesreisegebührenvorschrift.

(2) Die Reisekostenvergütungen und der Sachaufwand des Landestourismusrates und des Vollzugsausschusses sind vom Tiroler Tourismusförderungsfonds zu tragen.“

23. Der Abs. 1 des § 50 hat zu lauten:

„(1) Die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder der Tourismusverbände haben für jedes Kalenderjahr an den Fonds einen Beitrag in der Höhe von 1,2 v. T. der Grundzahl nach § 35 Abs. 2, der Mindestgrundzahl nach § 35 Abs. 4 oder der fiktiven Grundzahl, die dem Beitrag von Kleinunternehmern nach § 35 Abs. 7 entspricht, zu leisten.“

24. § 51 hat zu lauten:

„§ 51

Verwaltung des Fonds

(1) Die Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorsitzende des Kuratoriums.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Tourismus zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;

b) drei auf Vorschlag des Vollzugsausschusses aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder;

c) zwei Landesbedienstete, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Angelegenheiten des Tourismus verfügen, und

d) der Geschäftsführer des Vereins Tirol Werbung.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 2 lit. b bis d und je ein Ersatzmitglied sind von der Landesregierung auf die Amtsdauer der Landesregierung zu bestellen. Jedes Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch das entsprechende Ersatzmitglied vertreten. Sie haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(4) Der Fonds kann die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden Maßnahmen selbst durchführen und hiefür insbesondere alle erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen. Er kann aber auch Haftungen übernehmen und an Personen oder Unternehmen, die Vorhaben mit den gleichen Zielsetzungen durchführen wollen, Kredite oder Zuschüsse gewähren. Im übrigen gelten der § 98, der § 99 Abs. 1 lit. b bis g und Abs. 2 bis 6, der § 101 Abs. 1 und die §§ 102 bis 104 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Geschäftsführers vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu besorgen sind.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

25. Der VI. Teil erhält die Bezeichnung „V. Teil“.

26. Der bisherige § 54 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 52“.

27. Nach dem neuen § 52 wird folgende Bestimmung als § 53 eingefügt:

„§ 53

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

28. Die bisherigen §§ 55 und 56 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§§ 54 und 55“.

Artikel II

Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 51 Abs. 2 lit. b bis d des Tiroler Tourismusgesetzes 1991 in der Fassung des Art. I Z. 24 dieses Gesetzes sind spätestens innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt der Art. III Abs. 2, 3, 5 bis 7 und 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1991 außer Kraft.

(2) Der § 50 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991 in der Fassung des Art. I Z. 23 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Zugleich tritt der zweite Satz im Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 71/1992 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

53. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird das Zitat „nach § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „nach § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/1997,“ ersetzt.

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer, in der Folge kurz „Steuer“ genannt, unterliegt die Veräußerung von

- a) Getränken und
- b) Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließungen und des mitverkauften Zubehörs, an Letztverbraucher.

(2) Ausgenommen von der Besteuerung sind

- a) die Veräußerung von Milch,
- b) Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998, wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und wenn keine Beförderung und keine Versendung vorliegt, und
- c) die Abgabe von Getränken und Speiseeis

im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze) in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke überwiegend in derselben Gemeinde liegt.

(3) Veräußerungen an Letztverbraucher sind entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, soweit die Veräußerung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt.“

3. In der Überschrift und in den Abs. 1 und 2 des § 3, in den Abs. 1 und 2 des § 6, in den Abs. 1 und 3 lit. a und b des § 7 und im Abs. 3 des § 10 werden jeweils das Wort „Lieferung“ durch das Wort „Veräußerung“ und das Wort „Lieferungen“ durch das Wort „Veräußerungen“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 und 3 des § 4 wird jeweils das Wort „geliefert“ durch das Wort „veräußert“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 10 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998“ ersetzt.

Artikel II

Die entgeltliche Lieferung im Sinne des § 2 des Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1993 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes umfaßt auch die Abgabe von Getränken und von Speiseeis zur unmittelbaren Konsumation (Restaurationsumsätze).

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

54. Verordnung der Landesregierung vom 31. März 1998 über die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

Auf Grund des § 11 des Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetzes, LGBl. Nr. 89/1997, wird verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

(1) Ab der Eintragung der Landes-Hypothekenbank Tirol Aktiengesellschaft in das Firmenbuch trägt die einbringende Landes-Hypothekenbank Tirol die Firmenbezeichnung „Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung“.

(2) Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat ihren Sitz in Innsbruck.

§ 2

Aufgaben

der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat im Auftrag des Landes Tirol nach kaufmännischen Grundsätzen die Aktien der Landes-Hypothekenbank Tirol AG und ihr sonstiges Vermögen zu verwalten und die mit den Aktien verbundenen Rechte unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften auszuüben. Dabei ist auch auf die Stellung des Landes Tirol als Haftungsträger Bedacht zu nehmen.

§ 3

Veröffentlichungen

Soweit Kundmachungen der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung in einem öffentlichen Publikationsorgan zu erfolgen haben, sind diese auch im Boten für Tirol zu verlautbaren.

II. Abschnitt

Organisatorische Bestimmungen der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

§ 4

Organe

der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

Die Organe der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Der Vorstand

§ 5

Persönliche Voraussetzungen der Vorstandsmitglieder

(1) Zu Mitgliedern des Vorstandes der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche fachliche Eignung haben, wobei ein Mitglied des Vorstandes die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Geschäftsleiter im Sinne des BWG erfüllen muß.

(2) Von der Bestellung zum Vorstandsmitglied sind ausgeschlossen:

a) juristische Personen;

b) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmen, von Finanzdienstleistern, von Versicherungen und von ähnlichen Unternehmen, wobei aber Organmitglieder der Landes-Hypothekenbank Tirol AG von der Bestellung nicht ausgeschlossen sind;

c) Personen, die nach den gewerblichen Vorschriften vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind;

d) Personen, über deren Vermögen bereits einmal ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Unternehmensreorganisationsverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

(3) Die Mitgliedschaft zum Vorstand ist mit der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat unvereinbar, soweit im § 6 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Leitung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung obliegt dem Vorstand, der aus zwei Mitgliedern besteht, die auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes obliegt der Landesregierung.

(3) Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann die Landesregierung auf Anregung des Aufsichtsrates für die Dauer der Verhinderung entweder ein Mitglied des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

tung oder ein Mitglied des Vorstandes der Landes-Hypothekbank Tirol AG zum Mitglied des Vorstandes der Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat hat der Landesregierung die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes vorzuschlagen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind. Die Landesregierung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit widerrufen.

§ 7

Vertretung der Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung

(1) Die Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung wird durch ihre beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis an Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung darf keine Handlungsbevollmächtigten gemäß § 54 HGB für den gesamten Geschäftsbetrieb bestellen; die Erteilung von Vollmachten zur Vertretung bei einzelnen Geschäften ist jedoch zulässig.

§ 8

Willensbildung im Vorstand

(1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit beider Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse außer in Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 einvernehmlich.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen es selbst oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm verheiratet oder bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterfertigen.

(4) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Berichte – Geschäftsführung

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung und bei wichtigem Anlaß dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich, zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 10

Vergütung, Verantwortung

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine dem Umfang ihrer Tätigkeit und dem Maß ihrer Verantwortung entsprechende Vergütung.

(2) Die Vergütung wird von der Landesregierung festgelegt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Aufsichtsrates gebunden.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes gilt im Sinne des § 92 Abs. 8 BWG nicht als hauptberufliche Tätigkeit.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes gilt das Aktiengesetz sinngemäß.

Der Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung zu vertreten hat, und einem bis sieben weiteren Mitgliedern, insgesamt sohin aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landesregierung auf längstens fünf Jahre bestellt. Der Aufsichtsrat bleibt auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer so lange im Amt, bis der neue Aufsichtsrat bestellt ist. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen bestellt werden:

- a) juristische Personen;
- b) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmen, von Finanzdienstleistern, von Versicherungen und von ähnlichen Unternehmen;
- c) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
- d) Personen, über deren Vermögen bereits einmal ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Unternehmensreorganisationsverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat

(1) Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat erlischt

- a) mit dem Ablauf der Funktionsperiode,
- b) durch Tod oder
- c) durch Abberufung.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne Angabe eines Grundes mit schriftlicher Anzeige niederlegen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so kann für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied bestellt werden. Die Bestellung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn der Aufsichtsrat sonst nicht beschlußfähig ist.

(4) Die Landesregierung kann die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abberufen.

§ 13

Aufsichtsratsvorsitz

(1) Die Landesregierung bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Landesregierung hat unverzüglich eine Neubestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und/oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.

§ 14

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen zusammen.

(2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden einberufen.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates die Funktion des Vorsitzenden.

(4) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung einzuladen. Die Mitglieder des Vorstandes der Landes-Hypothekenbank Tirol AG können zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes, der spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zur Post zu geben ist. Die Einberufung kann auch telegraphisch erfolgen. Die Einberufung mit Telefax ist zulässig, wenn die nach Abs. 4 einzuladenden Teilnehmer zu diesem Zweck der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung eine Anschlußnummer bekanntgeben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine telefonische Einberufung unter verkürzter Frist anordnen. Bei einer solchen Sitzung dürfen aber nur jene Punkte behandelt werden, die Anlaß für die dringende Einberufung waren.

(6) Die Tagesordnung und die Unterlagen, die in der Sitzung zu behandeln sind, sind spätestens eine Woche vor der Sitzung nachzureichen. Dies gilt nicht im Falle der telefonischen Einberufung im Sinne des Abs. 5, wenn die Frist weniger als eine Woche beträgt.

(7) Auf die Formvorschriften zur Einberufung von Aufsichtsratssitzungen kann vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (mit Beschluß) oder auch nur von einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates verzichtet werden.

(8) Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Vorstand haben das Recht, mit begründetem schriftlichen Antrag die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates zu verlangen. Diesem Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.

(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrates dürfen Personen, die nicht zum Kreis der Personen nach Abs. 4 gehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(10) Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Vorstand berechtigt.

(11) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat insbesondere den Ort, die Zeit und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten und ist vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterfertigen.

§ 15

Beschlußfähigkeit

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Vertretene Mitglieder (§ 16 Abs. 1) werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht gezählt.

(3) Beschlußfassungen im Wege eines Umlaufes sind zulässig. An ihnen haben alle Mitglieder des Aufsichtsrates mitzuwirken. In dringenden Fällen gilt jedoch Abs. 1 sinngemäß. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates ist über Beschlußfassungen im Umlaufwege zu berichten.

§ 16

Vertretung im Aufsichtsrat

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sich durch ein anderes Mitglied bei einer Sitzung

vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich nachzuweisen.

(2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates mit der Überreichung seiner schriftlichen Stimmabgabe betrauen. Die schriftliche Stimme ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Abstimmung nicht schriftlich erfolgt.

(3) Bei Beschlüssen im Wege eines Umlaufes ist die Vertretung nicht zulässig.

§ 17

Beschlußmehrheiten

(1) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen es selbst oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm verhehlicht oder bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

§ 18

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
- beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein;
 - legt deren Tagesordnung fest;
 - sorgt für die Verteilung der Unterlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates;
 - legt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte fest;
 - führt die Abstimmungen durch;
 - sorgt für die Protokollierung und
 - übt alle Rechte und Pflichten, die ihm kraft Geschäftsordnung und Satzung zukommen, aus.

(2) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates und zur Überwachung der Durchführung der vom Aufsichtsrat gefaßten Beschlüsse ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berechtigt, alle erforderlichen näheren Festlegungen mit dem Vorstand zu treffen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, vom Vorstand Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse und über den Vollzug der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsführungsmaßnahmen zu verlangen und zu diesem Zweck in die Protokolle über die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse Einsicht zu nehmen. Hierbei ist der

Vorsitzende des Aufsichtsrates auch berechtigt, für bestimmte Aufgaben Sachverständige beizuziehen. Diese sind an das Bankgeheimnis zu binden.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dem Aufsichtsrat in den Sitzungen über seine Tätigkeiten zu berichten.

§ 19

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diese Ausschüsse mit der Vorbereitung und Beschlußfassung in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, betrauen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

(2) Gehören einem Ausschuß des Aufsichtsrates nur zwei Mitglieder an, so entscheiden sie einvernehmlich.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem Ausschuß nicht angehören, dürfen an den Sitzungen des Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

(4) Die Regelungen für den Aufsichtsrat gelten sinngemäß auch für seine Ausschüsse.

§ 20

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

§ 21

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes unter sinngemäßer Anwendung des Aktiengesetzes zu überwachen.

(2) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 HGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

b) Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;

c) die Begebung von Anleihen und die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;

d) die Gewährung von Darlehen und Krediten.

(3) Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder für alle im Abs. 2 angeführten Geschäfte Be-

tragungsgrenzen für die Zustimmungspflicht festlegen und diese Betragsgrenzen von Zeit zu Zeit anpassen.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß unter sinngemäßer Anwendung des Aktiengesetzes (§ 96 AktG) zu prüfen und nach der Prüfung einen Beschluß über die Billigung zu fassen.

(5) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Entlastung des Vorstandes und die Bestellung des Abschlußprüfers. Zum Abschlußprüfer ist der Bankprüfer der Landes-Hypothekenbank Tirol AG zu bestellen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(7) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt das Aktiengesetz sinngemäß.

§ 22

Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für Ausschüsse des Aufsichtsrates sinngemäß.

(3) In der Geschäftsordnung ist auf die Geschäftsordnung für den Vorstand Bedacht zu nehmen.

§ 23

Vergütungen

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen.

(2) Allfällige Vergütungen sowie allfällige Sitzungsgelder legt die Landesregierung nach Anhören des Aufsichtsrates fest.

III. Abschnitt **Rechnungslegung**

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung ist das Kalenderjahr.

§ 25

Jahresabschluß

(1) Der Vorstand hat alljährlich den Jahresabschluß unter sinngemäßer Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und diesen durch den Abschlußprüfer, der gemäß § 61 BWG der Bankprüfer der Landes-Hypothekenbank Tirol AG sein soll, prüfen zu lassen. Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluß und einen Vorschlag für die Gewinnverwendung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.

(2) Der Landesregierung obliegt die Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

IV. Abschnitt **Schlußbestimmungen**

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle für die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung tätigen Personen, namentlich Organmitglieder, Mitarbeiter und Personen, die in Versammlungen Informationen erlangen, dürfen Geheimnisse, die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung erlangt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Landes-Hypothekenbank Tirol AG in das Firmenbuch Rechtswirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol, LGBl. 89/1994, außer Kraft.

(2) Die Landesregierung hat den Tag des Inkrafttretens der Satzung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Der Tiroler Landtag hat diese Verordnung in seiner Sitzung am 6. Mai 1998 genehmigt.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

55. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 1998, mit der die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Behörde bestimmt wird, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben

Auf Grund des § 40a Abs. 1 und 9 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr verordnet:

§ 1

Behörde, Erprobungszeitraum

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird zum Zwecke der Erprobung für die Dauer von vier Monaten, beginnend mit 1. Februar 1999, als jene Behörde bestimmt, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten (§ 59 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967), auf

Antrag ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen an Werktagen jeweils

a) am Montag von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 und

b) von Dienstag bis Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 31. Mai 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

Zul.-Nr. 203I50E